



Wahl zum 19. Deutschen Bundestag und Volksentscheid am 24. September 2017

Arbeitsanleitung für die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

Leiter der Briefwahl:	Herr Hauptstock
Stellvertreter:	Herr Lühr und Herr Birk
Ort:	AFZ, Technisches Bildungszentrum, Erwachsenschule
Übergabe und Einweisung:	Am Wahltag, 24. September 2017, Aula des AFZ, Block B, Erdgeschoss Uhrzeit – siehe Berufungsschreiben

Nach der Einweisung durch den Leiter der Briefwahl erhalten alle Wahlvorstände die Wahlurnen mit den roten Wahlbriefen für ihren Briefwahlbezirk sowie die sonstigen Wahlunterlagen und das Büromaterial.
Anschließend wird jedem Wahlvorstand sein „Wahllokal“ zugewiesen.

Inhalt

	Seite
1. Vorbemerkungen	4
2. Einleitung: Gemeinsame Durchführung Bundestagswahl und Volksentscheid	6
3. Tätigkeiten bis 18:00 Uhr	7
4. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl	10
5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses des Volksentscheids	19
6. Gemeinsame Abschlussarbeiten für Bundestagswahl und Volksentscheid	21

Anhang

Anlage 1	Beispiele zur Auszählung von Stimmzetteln	23
Anlage 2	Beispiele für Grenzfälle von ungültigen und gültigen Stimmen	25
Anlage 3	Muster der Wahlscheins	26
Anlage 4	Muster der Schnellmeldung Bundestagswahl	27
Anlage 5	Muster der Schnellmeldung Volksentscheid	28

Dieser Leitfaden soll die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben unterrichten. Er soll auf diese Weise im Sinne von § 6 Absatz 5 der Bundeswahlordnung (BWO) dazu beitragen, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses gesichert ist.

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten durch den Leitfaden zugleich einen Überblick über die Bedeutung des Wahlvorstandes als Wahlorgan und über die Rechte und Pflichten ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

In diesem Leitfaden werden Begriffe wie Wähler, Wahlvorsteher usw. verwendet. Selbstverständlich können diese Funktionen sowohl von einer Frau als auch von einem Mann bekleidet werden. Versuche konsequent geschlechtsneutral oder in weiblicher und männlicher Form zu formulieren, würden in großen Teilen zu einer deutlich erschwerten Verständlichkeit der zu vermittelnden Informationen führen. Wir bitten Sie hierfür um Verständnis.

1. Vorbemerkungen

1.1 **Rechtsgrundlagen** Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag sind:

- **Bundeswahlgesetz (BWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570);
- **Bundeswahlordnung (BWO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570);
- **Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG)** vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962)

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für den Volksentscheid sind:

- **Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid** vom 11. März 1996, § 27 geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2.8.2016 (Brem. GBl. S. 434)
- **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gemeinsame Durchführung des Volksentscheides und einer Wahl zum Deutschen Bundestag** vom 16. Juni 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2017 (Brem. GbBl. S. 288)

1.2 **Gliederung des Landes Bremen für die Bundestagswahl** Für die Bundestagswahl 2017 ist das Gebiet des Landes Bremen in zwei Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 54 Bremen I
- Wahlkreis 55 Bremen II – Bremerhaven

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke eingeteilt.

1.3 **Bildung der Briefwahlbezirke** Die Stadt Bremen besteht aus 353 allgemeinen Wahlbezirken. **Für die Briefwahl werden zusätzlich 115 Briefwahlbezirke gebildet.** Die Briefwahlergebnisse werden gesondert ermittelt und grundsätzlich ortsteilweise mit den Ergebnissen der Urnenwahl zusammengeführt.

Beispiel Ortsteil 311 Steintor:

Allgemeine Wahlbezirke (Urnenwahl)

311-01	311-02	311-03	311-04	
+ Briefwahlbezirke (Briefwahl)			311-97	311-98
= Gesamtergebnis für den Ortsteil 311				

Die **Endziffern 95-99** hinter der dreistelligen Ortsteilnummer des Briefwahlbezirks bedeuten, dass nur Briefwähler aus dem genannten Ortsteil diesen Briefwahlbezirken zugeordnet werden dürfen.

Bei Ortsteilen, die von ihrer Größe her (geringe Anzahl von Wählern) eine Verletzung des Wahlheimnisses befürchten lassen,

werden – sofern sie nicht gleichzeitig einen eigenständigen Ortsteil mit Ortsamtsverwaltung (Stadtteilstatus) bilden (Ortsteile 261, 271 und 411) – die Briefwahlergebnisse mit denen anderer Ortsteile desselben oder eines angrenzenden Stadtteils zusammengefasst (**Briefwahlbezirke mit der Endziffer 88**) und die Wahlbriefe gemeinsam ausgezählt:

1.4 Ortsteile, die zu einem Briefwahlbezirk zusammengefasst werden:

OT 251 + 124	=	251-78	Woltmershausen I
OT 251 + 125	=	251-77	Woltmershausen II
OT 423 + 424	=	423-76	Weidedamm III
OT 435 + 436	=	435-88	Osterfeuerberg
OT 442 + 444	=	442-88	Gröpelingen
OT 445 + 122	=	445-88	Oslebshausen
OT 511 + 512 + 123	=	511-88	Burg-Grambke



Briefwahlvorstände, denen mehrere Ortsteile bzw. Briefwahlbezirke zum getrennten Auszählen zugewiesen sind, müssen diese Trennung von den vorbereitenden Arbeiten bis zur Ermittlung der Ergebnisse und dem Verpacken der Wahlunterlagen unbedingt beibehalten.

1.5 Briefwahlvorstand

Der Briefwahlvorstand besteht aus

- dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem
- seinem Stellvertreter und
- weiteren drei bis sieben Beisitzern.

Das Wahlamt hat aus den Beisitzern den Schriftführer berufen. Der Wahlvorsteher bestellt den stellvertretenden Schriftführer.

1.6 Vollständigkeit und Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstandes

Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig

- bei der Zulassung und Zurückweisung der Wahlbriefe, wenn mindestens **drei** Mitglieder,
- bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses, wenn mindestens **fünf** Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter,

anwesend sind.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen **alle** Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

1.7 Abstimmungen

Bei Abstimmungen des Wahlvorstandes entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

1.8 Öffentlichkeit und Ordnung im Wahlraum

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich, so dass jedermann Zutritt zum Wahlraum hat, soweit das ohne Störung des Wahlablaufs möglich ist.

2. Einleitung: Gemeinsame Durchführung Bundestagswahl und Volksentscheid

2.0 Allgemeines Gemeinsam mit der Wahl zum Deutschen Bundestag findet in diesem Jahr im Land Bremen der Volksentscheid zur Verlängerung der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft statt. Für Sie als Wahlvorstand ergeben sich dadurch einige Änderungen. Die grundlegenden Aspekte sind nachfolgend dargestellt. Bei der Zulassung der Wahlbriefe ist zu beachten, dass es sich um gemeinsame Wahlbriefe für die Bundestagswahl und den Volksentscheid handelt. Außerdem wurde in diesem Leitfaden ein Kapitel zur Auszählung des Volksentscheides eingefügt.

2.1 Wahlrecht Stimmberechtigt zum Volksentscheid sind alle Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft, die vor dem 25. September 2001 geboren sind und die mindestens seit dem 24. Juni 2017 im Land Bremen wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten. Dies bedeutet, es gibt neben den Wahlberechtigten, die zur Bundestagswahl und zum Volksentscheid wahlberechtigt sind, auch Personen, die nur zum Volksentscheid (16- und 17-Jährige) oder nur zur Bundestagswahl (nach dem 24. Juni 2017 zugezogen und sogenannte „Auslandsdeutsche“) wahlberechtigt sind. Hiervon sind aber nur sehr wenige Personen betroffen.

2.2 Wahlschein Es gibt einen gemeinsamen Wahlschein für die Bundestagswahl und für den Volksentscheid für Personen, die für die Bundestagswahl und den Volksentscheid wahlberechtigt sind. Dabei ist zu beachten, dass es auf diesem Wahlschein die Stimmabgabe sowohl für die Bundestagswahl (Kästchen BTW) als auch für den Volksentscheid (Kästchen VE) vermerkt werden muss. Bei den Personen, die nur für den Volksentscheid oder nur für die Bundestagswahl wahlberechtigt sind, gibt es einen eigenständigen Wahlschein mit einem Kästchen das lediglich den Aufdruck VE bzw. BTW enthält.

2.3 Stimmzettel Für die Bundestagswahl gibt es einen weißen Stimmzettel (siehe Seite 2) und für den Volksentscheid einen gelben Stimmzettel:

Stimmzettel
für den Volksentscheid am 24. September 2017

Sie haben eine Stimme

Frage: Stimmen Sie dem nachfolgend abgedruckten Gesetzentwurf der Bürgerschaft (Landtag) „Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – Verlängerung der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft“ zu?

Ja Nein

„Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – Verlängerung der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft“

Der Senat verkündet das nachstehende durch Volksentscheid beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (LuftwVfR 100-a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem. GBl. S. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „er“ durch das Wort „Dorf“ ersetzt.
- Nach Artikel 154a wird folgender Artikel 154b eingefügt:

Artikel 154b
Artikel 71 Absatz 1 in der ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 2 dieses Gesetzes geltenden Fassung ist erstmals auf die Wahl der 20. Bremischen Bürgerschaft anzuwenden.

Artikel 2
Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Begründung
Zu Artikel 1:
Zu Nummer 1:
Das Parlament ist ein einziges einheitlich demokratisch legitimiertes Vertretungsorgan, besteht aus regelmäßig wahlberechtigten Bürgern und ist für die Dauer einer Legislaturperiode tätig.
Für eine Optimierung der Funktionsfähigkeit der Bremischen Bürgerschaft durch eine Verlängerung der Wahlperiode von derzeit vier Jahren auf fünf Jahre werden gesetzliche Änderungen erforderlich. Die Änderung der Landesverfassung ist in Artikel 154b des Verfassungsentwurfes „Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – Verlängerung der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft“ abgedruckt. Die Änderung der Landesverfassung ist in der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen abgedruckt.
Gleichzeitig sind Wahlen gemäß einer parlamentarischen Demokratie und dürfen nicht als Stille Überlieferung des eigentlichen politischen Geschehens betrachtet werden. Wahlen stellen für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit dar, die Verantwortung für die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Freien Hansestadt Bremen zu übernehmen. Die Möglichkeit, sich an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Freien Hansestadt Bremen zu beteiligen, ist ein wesentliches Merkmal der Demokratie. Die Möglichkeit, sich an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Freien Hansestadt Bremen zu beteiligen, ist ein wesentliches Merkmal der Demokratie. Die Möglichkeit, sich an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Freien Hansestadt Bremen zu beteiligen, ist ein wesentliches Merkmal der Demokratie.
Zu Nummer 2:
Die Wahlperiode der gegenwärtigen 19. Bremischen Bürgerschaft von der Änderung nicht betroffen ist, wird durch Artikel 2 dieses Gesetzes auf fünf Jahre verlängert.
Zu Artikel 2:
Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.
Zum Volksentscheid:
Mit einem Kreuz bei „ja“ wird der Verlängerung der Legislaturperiode um ein Jahr auf fünf Jahre zugestimmt. Ein Kreuz bei „nein“ führt zur Ablehnung des Gesetzentwurfs und einer Beibehaltung der Wahlperiode über vier Jahre.

2.4 Briefwahl und Zulassung der Wahlbriefe Es gibt einen gemeinsamen Wahlbrief für die Bundestagswahl und den Volksentscheid. In diesem gemeinsamen Wahlbrief befinden sich der Wahlschein sowie der gelbe Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel für den Volksentscheid und der blaue Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel für die Bundestagswahl.

schlag mit dem Stimmzettel für die Bundestagswahl. Für Wahlberechtigte, die entweder nur für die Bundestagswahl oder den Volksentscheid wahlberechtigt sind, gibt es einen eigenständigen Wahlschein und nur jeweils einen Stimmzettelumschlag mit dem entsprechenden Stimmzettel.

Der rote Wahlbrief ist auf der Rückseite entweder mit BTW oder VE gekennzeichnet. Die Mehrheit der Wahlbriefe wird keinen Vermerk haben, da ein Wahlrecht für beide Abstimmungen vorliegt. Bei der Zulassung der Wahlbriefe werden nach der Prüfung der Wahlscheine und Stimmzettelumschläge, die Stimmzettelumschläge in eine gemeinsame Urne eingeworfen.

- 2.5 Zählen der Wähler** Nach 18:00 Uhr wird die Urne geöffnet und die Stimmzettelumschläge entnommen und jeweils gezählt. Außerdem werden die jeweiligen Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen gezählt. Die Zahlen werden in die Niederschriften eingetragen und die gelben Stimmzettelumschläge wieder in die Urne gelegt.
- 2.6 Zählen der Stimmen** Zuerst müssen die Stimmen für die Bundestagswahl gezählt werden und das Ergebnis festgestellt werden. Das Ergebnis der Bundestagswahl wird dann dem Leiter der Briefwahl übergeben und von diesem elektronisch an die Kreiswahlleiterin übermittelt. Im Anschluss daran werden die „Ja“- und „Nein“-Stimmen für den Volksentscheid gezählt und das Ergebnis für den Volksentscheid im Wahlbezirk festgestellt.
- 2.7 Niederschriften** Es ist je eine Niederschrift für die Bundestagswahl und für den Volksentscheid vom Schriftführer auszufüllen.

3. Tätigkeiten bis 18:00 Uhr

- 3.1 Eröffnung der Wahlhandlung, Öffentlichkeit der Wahlhandlung** Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.
- Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

3.2 Vorbereitung für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses

- 3.2.1 Behandlung der Wahlbriefe** Zu Beginn der „Wahlhandlung“ ist die Wahlurne zu öffnen; die roten Wahlbriefe – getrennt nach Briefwahlbezirken – sind zu entnehmen.
- Neben der Wahlurne wird dem Briefwahlvorstand ein Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine, die Gesetzestexte für die Bundestagswahl und den Volksentscheid, dieser Leitfaden zur Briefwahl und weiteres Büromaterial zur Verfügung gestellt.

Der Wahlvorstand überzeugt sich anschließend davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt daraufhin die leere Wahlurne.



Die Wahlurne darf bis zum Beginn der Stimmenauszählung (18:00 Uhr) nicht mehr geöffnet werden!

Im Übrigen werden die noch im Laufe des Wahltages eingehenden Wahlbriefe den einzelnen Wahlvorständen laufend zugestellt. Um 18:00 Uhr wird ein Bote des Wahlamtes die letzten bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe abholen. Diese Briefe werden, selbst wenn sie nach 18:00 Uhr in den Auszählräumen für die Briefwahl eintreffen, als noch rechtzeitig eingegangen behandelt.

Vor dem Öffnen der Wahlbriefe ist die Zahl der vom Wahlamt übergebenen gemeinsamen Wahlbriefe und die Zahl der jeweils nur für die Bundestagswahl und nur für den Volksentscheid übergebenen Wahlbriefe festzustellen und in der dazugehörigen Wahlniederschrift zu vermerken. Wahlbriefe nur für den Volksentscheid oder nur für die Bundestagswahl sind anhand des Aufdrucks VE oder BTW auf der Rückseite des roten Umschlags zu erkennen.

Ferner stellt der Wahlvorstand anhand der Liste mit den für ungültig erklärten Wahlscheinen – welche ihm übergeben wurden – fest:

- die Anzahl der für ungültig erklärten Wahlscheine (einschließlich Nachträge) oder
- die Fehlanzeige für ungültig erklärte Wahlscheine.

Diese Angaben sind in die Niederschriften (Seite 2, Abschnitte 2.3) einzutragen.

3.2.2 Ordnungsangaben auf den Wahlunterlagen

Auf der Vorderseite des roten Wahlbriefumschlages muss die Nummer des Briefwahlbezirks eingetragen sein, in dem der Briefwähler wahlberechtigt ist. Diese Nummer besteht aus der dreistelligen Ortsteilnummer und ein zweistelligen Ordnungsnummer z.B. 311-97. Es dürfen nur Wahlbriefe bearbeitet werden, die für die Stadt Bremen ausgestellt wurden.



Stimmt die eingetragene Briefwahlbezirksnummer auf dem Wahlbriefumschlag nicht mit der Briefwahlbezirksnummer des Briefwahlbezirks der zu bearbeiten ist, (z. B. 311-97) überein oder ist auf der Vorderseite gar keine Wahlbezirksnummer eingetragen, müssen diese Wahlbriefe sofort ungeöffnet dem Leiter der Briefwahl übergeben werden, der die Wahlbriefe an den zuständigen Briefwahlvorstand weiterleitet.

3.3 Öffnen der Wahlbriefe

Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnet die Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und die jeweiligen Stimmzettelschläge.

Der Beisitzer übergibt die entnommenen Unterlagen jeweils dem Wahlvorsteher zur Prüfung.

Stimmt die Briefwahlbezirksnummer auf dem Wahlbriefumschlag nicht mit dem auf dem weißen Wahlschein überein, sind die Unterlagen ebenfalls sofort dem Leiter der Briefwahl zu übergeben.

3.4 Zulassung bzw. Zurückweisung der Wahlbriefe

Die gelben und blauen Stimmzettelumschläge aller nicht beanstandeten Wahlbriefe werden nach der Zulassung ungeöffnet in die Urne des entsprechenden Wahlbezirkes gelegt und auf den Wahlscheinen in den Kästchen BTW und VE die jeweilige Stimmabgabe vermerkt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

Werden Bedenken gegen die Beschaffenheit oder den Inhalt eines Wahlbriefes hinsichtlich seiner Zulassung erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlbriefes. Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit (siehe Punkt 1.7).

Wahlbriefe sind durch Beschluss zurückzuweisen, wenn

- der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt (Abgleich mit dem Verzeichnis der ungültig erklärten Wahlscheine),
- dem Wahlbriefumschlag kein blauer oder gelber Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der blaue oder gelbe Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere blaue oder gelbe Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Wichtig: Es kann Wahlbriefe geben, die für eine der beiden Abstimmungen zurückzuweisen sind, für die andere dagegen zuzulassen sind, z. B. wenn nur einer der beiden Stimmzettelumschläge fehlt oder wenn bei einem offenen roten Umschlag nur einer der beiden Stimmzettelumschläge offen ist.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, fortlaufend durchnummeriert und verschlossen der Wahl Niederschrift für die Bundestagswahl beigefügt. Zurückgewiesene Wahlbriefe von nur für den Volksentscheid Wahlberechtigten werden dieser Niederschrift beigefügt. Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe wird in Abhängigkeit vom Zurückweisungsgrund in die Niederschrift für die Bundestagswahl und in die Niederschrift für den Volksentscheid eingetragen. In beide Wahl Niederschriften wird dann auch die Zahl der jeweils zugelassenen Wahlbriefe eingetragen.

ACHTUNG! Die Absender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

4. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl

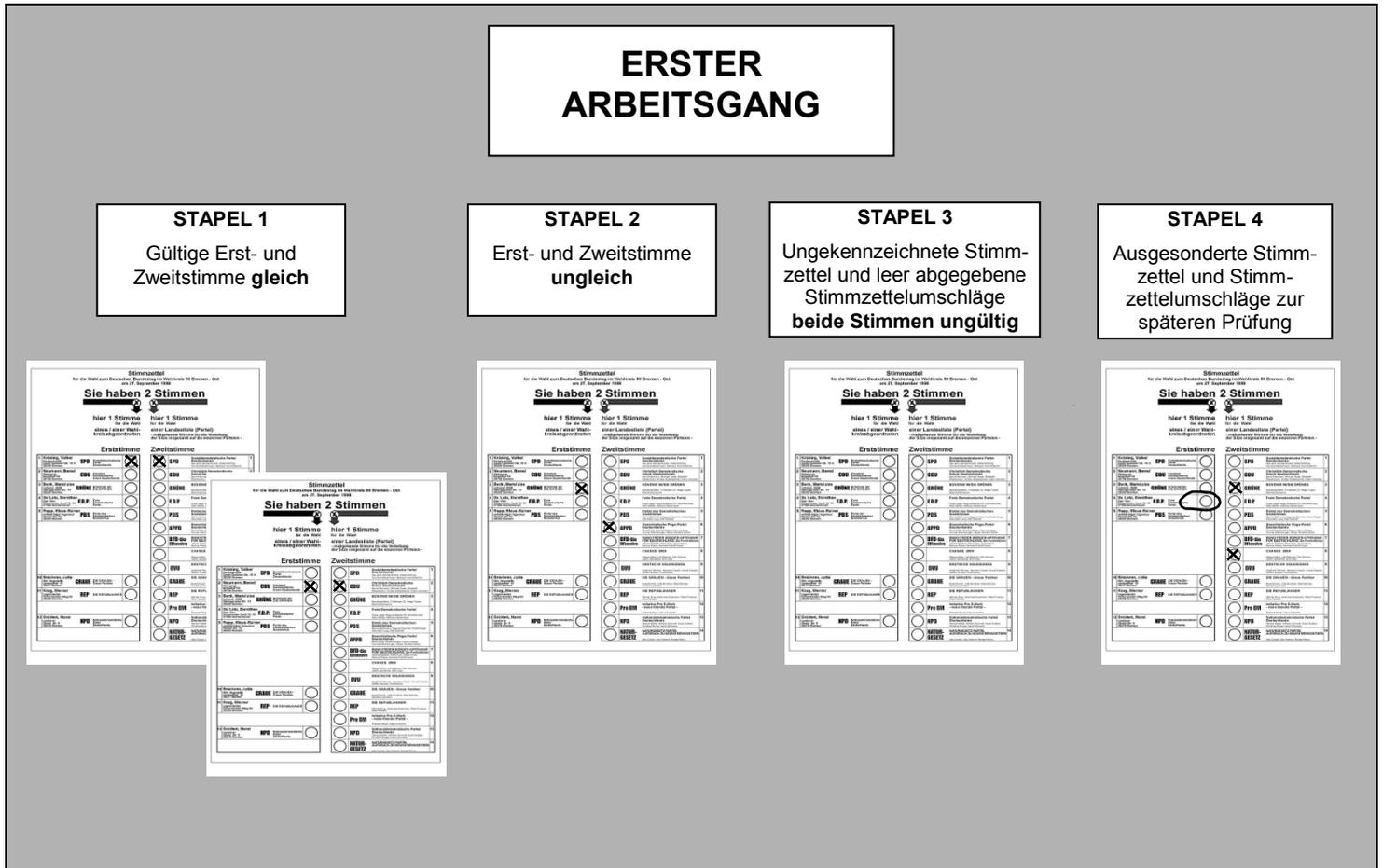
- 4.1 Öffnen der Wahlurne** Nun wird die Wahlurne für die Stimmenauszählung erneut geöffnet. Der Wahlvorsteher überzeugt sich, nachdem alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden, dass die Wahlurne leer ist.
- 4.2 Zählung der Wähler/ Stimmzettelumschläge** Vor der Ermittlung des Stimmergebnisses sind die blauen und gelben Stimmzettelumschläge aus der Wahlurne zu entnehmen und zu trennen und jeweils ungeöffnet zu zählen. Zugleich wird die Zahl der jeweiligen Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach erneuter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. Die gelben Stimmzettelumschläge werden zurück in die Urne gelegt.
- 4.3 Zählung der Stimmen** Nun folgt die Auszählung der Stimmen für die Bundestagswahl. Dazu müssen die blauen Wahlbriefe geöffnet und die Stimmzettel entnommen werden. Die Zählung der Stimmen ist in den Arbeitsgängen 1 bis 6 (§ 69 BWO) beschrieben (siehe folgende Seiten).

1. Arbeitsgang

Sortieren und Stapeln der Stimmzettel

Mehrere Beisitzer stapeln unter **Aufsicht des Wahlvorstehers** die bereits bei der Zählung der Wähler entfaltenen Stimmzettel nach mehreren Stapeln:

Abbildung 1



Stapel 1

Stimmzettel mit **zweifelsfrei gültiger Erst- und Zweitstimme** für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei**; getrennt nach Landeslisten (dies ist erfahrungsgemäß die große Masse der Stimmzettel).

Stapel 2

Stimmzettel mit **zweifelsfrei gültiger Erst- und Zweitstimme** für den Bewerber und die Landesliste verschiedener Parteien sowie mit zweifelsfrei gültiger Erst- oder Zweitstimme und nicht abgegebener Stimm

Stapel 3

Ungekennzeichnete Stimmzettel und leer abgegebene Stimmzettelumschläge.

Stapel 4

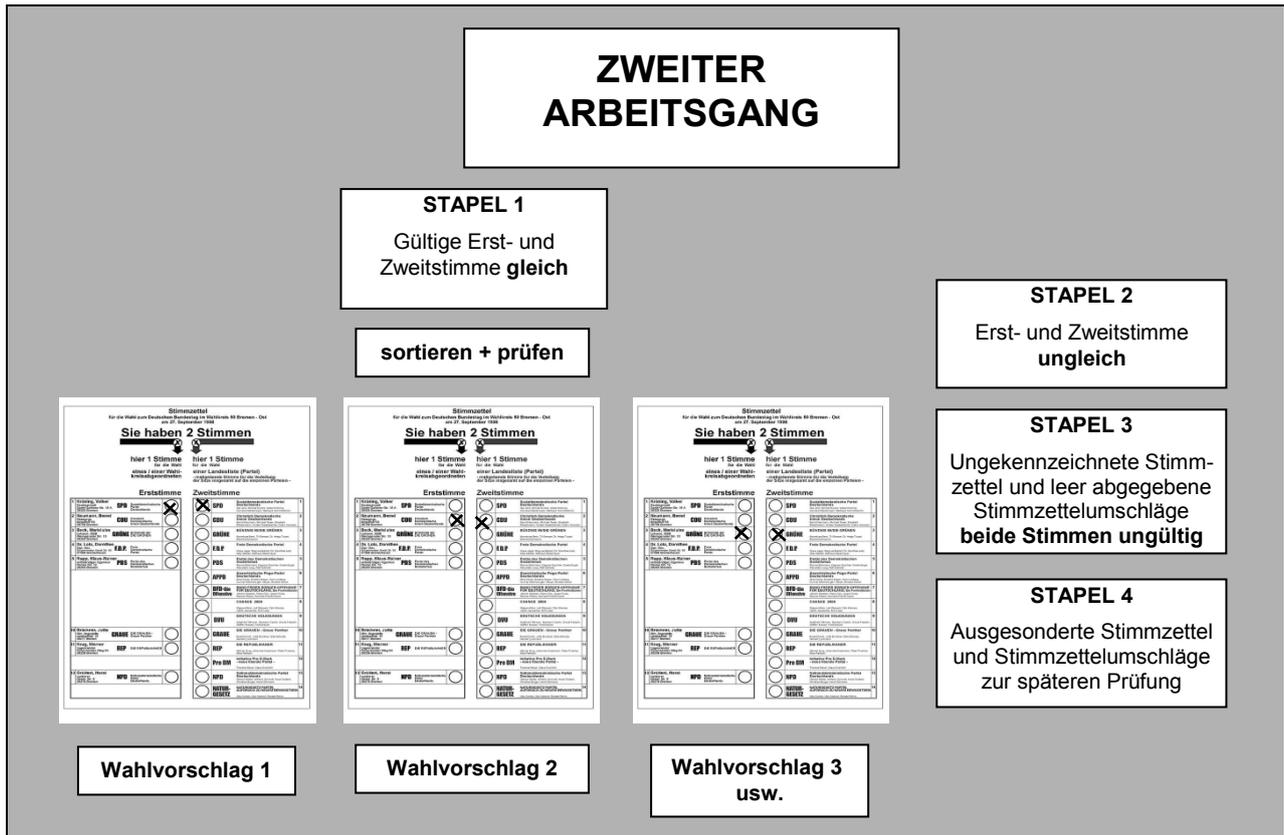
Stimmzettel und Stimmzettelumschläge (auch mit dazugehörigen Stimmzetteln), **die Anlass zu Bedenken geben (Erst- oder Zweitstimme)**. Diese werden **ausgesondert** und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

2. Arbeitsgang

Sortierung und Prüfung von Stapel 1

Der Wahlvorsteher übergibt die **Stapel 2 und 3** einem Beisitzer und sortiert den Stapel 1 nach Wahlvorschlägen und sagt bei jedem Stimmzettel an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben wurde. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken geben, werden den ausgesonderten Stimmzetteln (siehe 1. Arbeitsgang) zugefügt.

Abbildung 2



3. Arbeitsgang

Prüfung und Zählung der offensichtlich gültigen und ungültigen Stimmen mit Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimmen (Stapel 1 und 3)

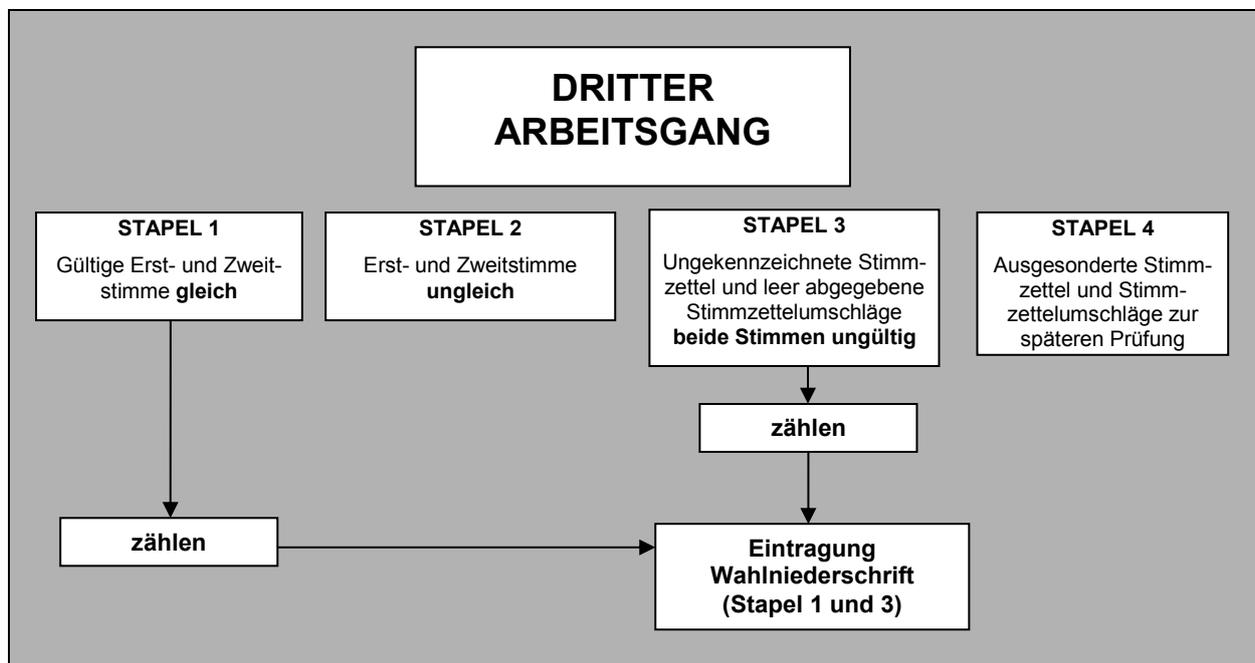
Der Wahlvorsteher prüft die **ungekennzeichneten Stimmzettel und die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge** (Stapel 3, siehe 1. Arbeitsgang), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt jeweils an, dass **beide Stimmen ungültig** sind.

Danach folgt die **Zählung** dieser jeweils **übereinstimmend gültigen oder ungültigen Stimmen**:

Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften Stimmzettelstapel (gültige Stimmen) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und tragen diese in Abschnitt 4 (Ergebnisblatt) der Wahlniederschrift als **Zwischensummen Stapel 1**, und zwar gleichlautend sowohl bei den **Erststimmen** unter Kennbuchstaben **D1, D2, D3 usw.** wie bei den **Zweitstimmen** unter den Kennbuchstaben **F1, F2, F3 usw.** ein.

Danach zählen sie in gleicher Weise die mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen übereinstimmenden ungültigen Stimmen und tragen diese als Zwischensumme Stapel 3 und zwar gleichlautend bei den **Erststimmen** unter Kennbuchstaben **C** und bei den **Zweitstimmen** unter Kennbuchstaben **E** auf dem Ergebnisblatt ein.

Abbildung 3



4. Arbeitsgang

Prüfung und Zählung der offensichtlich gültigen und ungekennzeichneten Stimmen ohne Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimmen (Stapel 2)

1. Zweitstimme

Nunmehr wird in vergleichbarer Weise der (zweite) Stimmzettelstapel geprüft und die Stimmen gezählt, die zweifelsfrei gültig oder ungekennzeichnet sind, bei denen aber keine Übereinstimmung zwischen Erst- und Zweitstimmen besteht. Der Wahlvorsteher übernimmt diesen Stapel und legt zunächst die Stimmzettel **getrennt nach Zweitstimmen** für die einzelnen Listen und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben wurde, sagt er an, dass die Zweitstimme ungültig ist. In Zweifelsfällen wird der Stimmzettel dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel beigelegt.

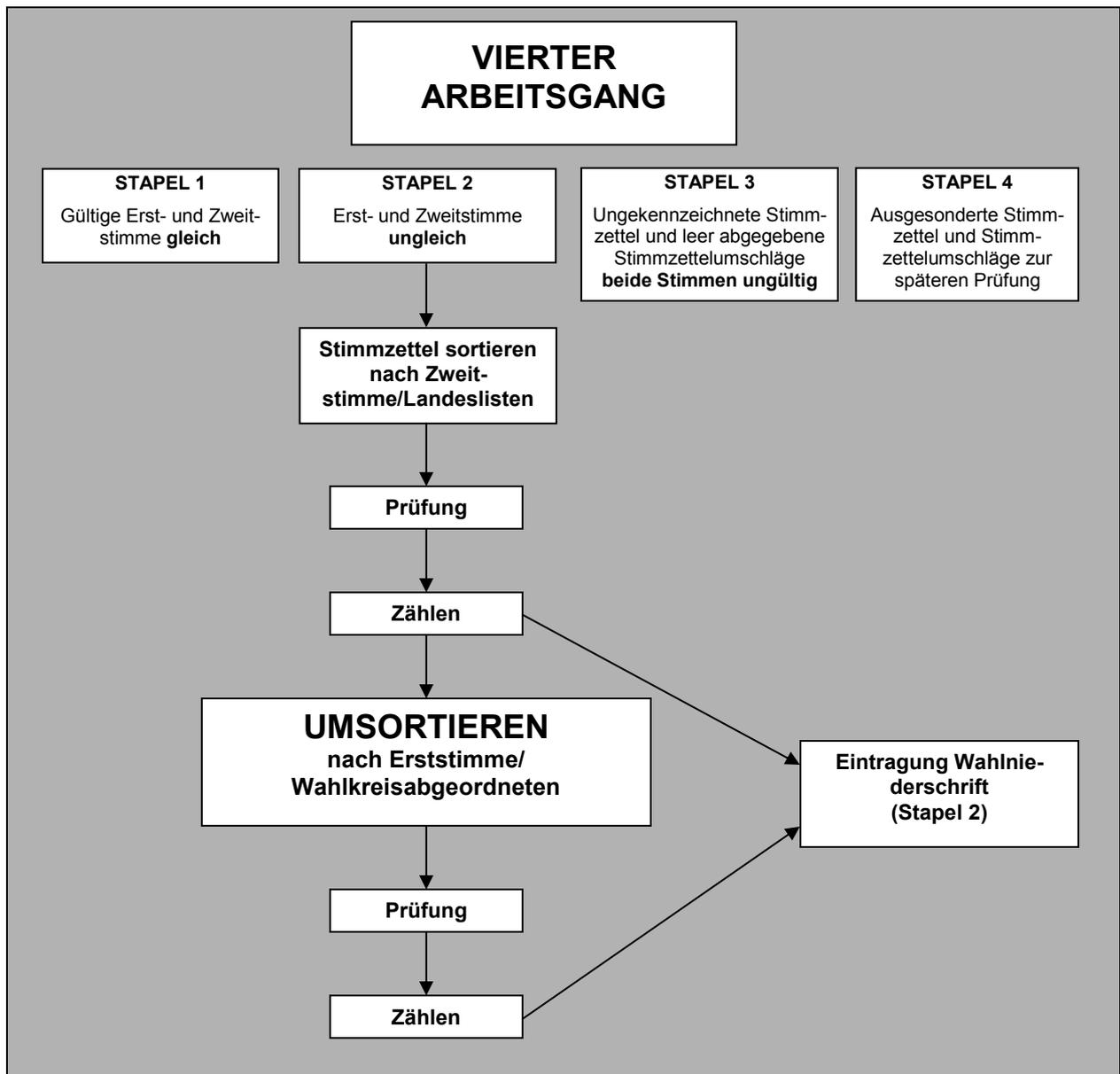
Danach werden die so überprüften **gültigen und ungültigen Zweitstimmen** in gleicher Weise von je zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle gezählt, wie es zuvor, im zweiten Arbeitsgang, mit den auf den Stimmzetteln übereinstimmenden Stimmen geschehen ist.

2. Erststimme

Danach ordnet der Wahlvorsteher die so durchgezählten Stimmzettel neu nach abgegebenen **Erststimmen**, mit ihnen wird entsprechend verfahren: Es werden auf diese Weise die gültigen und ungültigen Erststimmen aus den Stimmzetteln ermittelt, auf denen Erst- und Zweitstimmen nicht übereinstimmen.

Das Ergebnis der Zählungen in den Arbeitsgängen 3.1 und 3.2 wird als **Zwischensumme Stapel 2** in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift bei dem Ergebnis nach Landeslisten (**E und F1, F2, F2 usw.**) und der Wahl im Wahlkreis (**C und D1, D2, D3 usw.**) eingetragen (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4



5. Arbeitsgang

Auswertung der ausgesonderten Stimmzettel (Stapel 4)

Zum **Schluss** entscheidet der Wahlvorstand über die **Gültigkeit der Stimmen**, die auf den **ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen mit dazugehörigen Stimmzetteln (Stapel 4)** abgegeben worden sind.

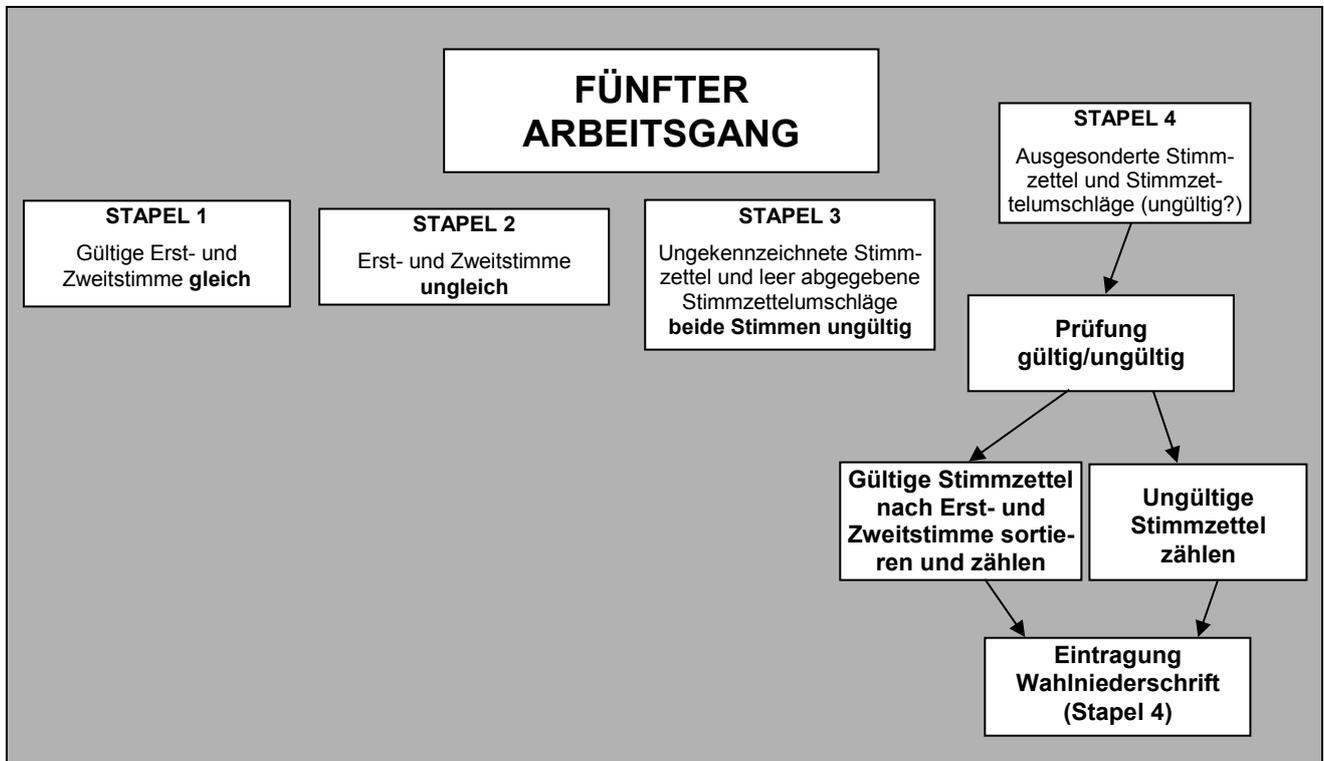
Dies geschieht nun ausschließlich durch den Wahlvorstand als **Kollegium**. Falls keine Stimmenmehrheit des Wahlvorstandes zum jeweils ausgesonderten Stimmzettel gefunden werden sollte, gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei den gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die Stimmzettel werden der Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt.

Die jeweiligen Stimmenzahlen werden vom Schriftführer als Zwischensumme in die Wahlniederschrift als **Zwischensummen Stapel 4** eingetragen, und zwar:

- die **ungültigen Erststimmen** unter Kennbuchstaben **C** und die für **gültig** erklärten **Erststimmen** unter **D1, D2, D3 usw.**
- die **ungültigen Zweitstimmen** unter Kennbuchstaben **E** und die für **gültig** erklärten **Zweitstimmen** unter **F1, F2, F3 usw.**

Die **Entscheidung**, ob eine Stimme gültig oder ungültig ist, muss **streng nach den gesetzlichen Vorschriften** (siehe Anlagen 1 und 2) getroffen werden.

Abbildung 5



Anschließend zählt der **Schriftführer** die **Zwischensummen Stapel 1, Stapel 2, Stapel 3 und Stapel 4 zusammen**. **Zwei** vom Wahlvorsteher bestimmte **Beisitzer** überprüfen die Addition = Summe in Spalte Insgesamt.

6. Arbeitsgang

Summierung, Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk, Wahlniederschrift, Schnellmeldung und Verpacken der (Bundestags-)Wahlunterlagen

Summierung

Der **Schritfführer** zählt danach jeweils die **Zwischensummen Stapel 1, Stapel 2, Stapel 3 und Stapel 4** zusammen. **Zwei** vom Wahlvorsteher bestimmte **Beisitzer überprüfen** die Addition/Summe in Spalte „Insgesamt“.

Nachdem Abschnitt 4 (Ergebnisblatt) vollständig ausgefüllt wurde, wird geprüft, ob folgende Zählungsangaben im Ergebnisblatt der Wahlniederschrift übereinstimmen:

1. Die Anzahl der Stimmzettel ergibt die Zahl der Wähler (**B**)
2. Ungültige (**C**) plus gültige (**D**) Erststimmen ergibt Zahl der Wähler (**B**)
3. Ungültige (**E**) plus gültige (**F**) Zweitstimmen ergibt Zahl der Wähler (**B**)

Bei der Ausfertigung der Wahlniederschrift für die Bundestagswahl ist ferner zu beachten:

Die Zahlenangaben für die Wahlberechtigten **A1, A2** sowie **A1 + A2** sind der (berichtigten) Bescheinigung Bundestagswahl über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen. Diese Bescheinigung befindet sich auf der ersten Seite des Wählerverzeichnisses.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses gibt der Wahlvorsteher das Wahlergebnis der Bundestagswahl im Wahlbezirk mit den in § 67 BWO bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

Wichtig!

Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschriften nichts schriftlich oder mündlich an Dritte (z.B. Wahlforschungsinstitute, Fernsehen, Presse usw.) durch Mitglieder des Wahlvorstandes mitgeteilt werden.

Den Mitgliedern des Wahlvorstandes ist es auch nicht erlaubt, vertragliche Verpflichtungen einzugehen, welche eine Übermittlung des Wahlergebnisses vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift bezwecken.

Wahlniederschrift

Beschlüsse über die Zu- bzw. Nichtzulassung von Wählern zur Wahl, Beschlüsse über Wahlscheine und Gültigkeit der Stimmen sowie Beschlüsse über besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Wichtig!

Die Niederschrift ist zu genehmigen und von **allen** Mitgliedern des Wahlvorstandes zu **unterschreiben**. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Schnellmeldung

Sobald die Niederschrift unterschrieben ist, wird das Ergebnis vom Ergebnisblatt der Niederschrift auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen.

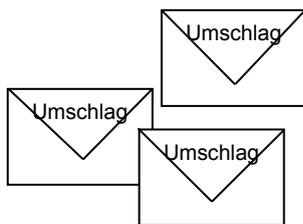
Bei der Ausfertigung der Schnellmeldung für die Bundestagswahl ist zu beachten:

Die Zahlenangaben für die Wahlberechtigten **A1**, **A2** sowie **A1 + A2** sind der (berechtigten) Bescheinigung Bundestagswahl über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen. Diese Bescheinigung befindet sich auf der ersten Seite des Wählerverzeichnisses.

Die Summe der errechneten gültigen Stimmen muss mit **D** übereinstimmen; **C + D** ergeben die unter **B** eingetragene Zahl der Wähler. Desgleichen muss die Summe der errechneten gültigen Zweitstimmen mit **F** übereinstimmen; **E + F** ergeben zusammen wiederum die Zahl der unter **B** eingetragenen Wähler.

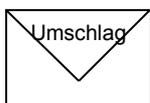
Der Wahlvorsteher überbringt die Schnellmeldung für die Bundestagswahl unverzüglich dem Leiter der Briefwahl.

Verpacken der Wahlunterlagen (Bundestagswahl)



Es ist die Aufgabe des Wahlvorstandes, nicht nur das Wahlergebnis festzustellen, sondern auch für eine **Sicherstellung der Wahlunterlagen zum Zwecke späterer Nachprüfung** zu sorgen. Deshalb müssen die Wahlunterlagen in der vorgeschriebenen Form vom Wahlvorstand verpackt werden:

- (1) die Stimmzettel für die Bundestagswahl, geordnet und gebündelt nach den Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge (Erststimme), die Stimmzettel auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde und die ungekennzeichneten Stimmzettel und leer abgegebenen Stimmzettelumschläge in bereits beschriftete Umschläge, die zu versiegeln sind,
- (2) die Wahl Niederschrift für die Bundestagswahl mit den Anlagen und ein versiegelter Umschlag mit den eingenommenen Wahlscheinen (gemeinsame oder nur BTW). Die Anlagen zur Niederschrift sind die beschlossenen und entsprechend beschrifteten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die zurückgewiesenen Wahlbriefe (gemeinsame und nur Bundestagswahl) und die Wahlscheine über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden. Der Umschlag mit der Niederschrift wird erst nach Übergabe an die Briefwahlleitung versiegelt, da die Wahl Niederschrift bei der Übergabe vom Beauftragten der Gemeindebehörde und vom Wahlvorsteher noch unterschrieben werden muss,
- (3) die eingenommenen gemeinsamen Wahlscheine und die Wahlscheine nur für die Bundestagswahl in einem Karton, der zu versiegeln ist.



Bis zur Übergabe an den Leiter der Briefwahl hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die Wahlunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

5. Feststellung des Wahlergebnisses des Volksentscheids

5.1 Zählung der Stimmen des Volksentscheides

Nachdem das Ergebnis der Bundestagswahl festgestellt wurde und die Schnellmeldung dem Leiter der Briefwahl überbracht wurde, werden die Stimmen für den Volksentscheid gezählt:

Mehrere Beisitzer stapeln unter **Aufsicht des Wahlvorstehers** die bereits bei der Zählung der Wähler entfalteten Stimmzettel nach

Stapel 1 Stimmzettel mit **zweifelsfrei gültiger Stimme**, getrennt nach Ja- und Nein-Stimmen,

Stapel 2 ungekennzeichnete Stimmzettel und **leer abgegebene** Stimmzettelumschläge,

Stapel 3 Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, **die Anlass zu Bedenken geben**, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Der Wahlvorsteher vertraut den Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen einem Beisitzer an. Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter prüfen die Stapel mit den **Ja-** und **Nein-**Stimmen. Sie sagen bei jedem Stimmzettel an, ob die Stimme für **Ja** oder **Nein** abgegeben wurde. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken geben, werden den ausgesonderten Stimmzetteln zugefügt.

Der Wahlvorsteher prüft die **ungekennzeichneten Stimmzettel und leer abgegebenen Stimmzettelumschläge**, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt jeweils an, dass **die Stimme ungültig** ist.

Danach folgt die **Zählung** der jeweils **gültigen oder ungültigen Stimmen**:

Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften Stimmzettelstapel (gültige Stimmen) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für **Ja** oder **Nein** abgegebenen gültigen Stimmen und tragen die ermittelten Zahlen als Zwischensumme Stapel 1 unter den Kennbuchstaben D1 und D2 in Abschnitt 4 (Ergebnisblatt) der Wahlniederschrift ein.

Danach zählen sie in gleicher Weise die ungekennzeichneten Stimmzettel und leer abgegebenen Stimmzettelumschläge. Die ermittelte Zahl wird als Zwischensumme Stapel 2 unter dem Kennbuchstaben C in Abschnitt 4 (Ergebnisblatt) der Wahlniederschrift eingetragen.

Zum Schluss entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den **ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen** abgegeben worden sind. Dies geschieht nun ausschließlich durch den Wahlvorstand als **Kollegium**. Grundlage für die Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen ist das Bundeswahlgesetz (§ 39 Absatz 1). Im Unterschied zur Bundestagswahl kann es beim Volksentscheid keinen Stimmzettel geben, der für einen anderen Wahlkreis gültig ist.

Falls keine Stimmenmehrheit des Wahlvorstandes zum ausgesonderten Stimmzettel bzw. Stimmzettelumschlag gefunden werden sollte, gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei den gültigen Stimmen an, ob die Stimme für **Ja** oder **Nein** abgegeben wurde. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels bzw. Stimmzettelumschlags, ob und für welche Antwort („Ja“ oder „Nein“) die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist und versieht die Stimmzettel bzw. die Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden Nummern. Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden der Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt.

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen werden als Zwischensummen Stapel 3 vom Schriftführer in Abschnitt 4 (Ergebnisblatt) eingetragen.

Nachdem Abschnitt 4 (Ergebnisblatt) vollständig ausgefüllt wurde, wird geprüft, ob folgende Zahlenangaben im Ergebnisblatt der Niederschrift übereinstimmen:

1. die Anzahl der Stimmzettel ergibt die Zahl der Wähler (**B**)
2. die Anzahl der ungültigen (**C**) plus die Zahl der gültigen **Ja**-Stimmen (**D1**) plus die Zahl der gültigen **Nein**-Stimmen (**D2**) ergibt die Zahl der Wähler (**B**).

5.2 Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk

Im Anschluss an die Feststellung des Briefwahlergebnisses gibt der Wahlvorsteher das Briefwahlergebnis für den Volksentscheid im Wahlbezirk entsprechend den Angaben im Ergebnisblatt mündlich bekannt.

Wichtig!

Das Wahlergebnis darf vor der Unterzeichnung der Wahlniederschriften nicht schriftlich oder mündlich an Dritte (z.B. Wahlforschungsinstitute, Fernsehen, Presse usw.) durch die Mitglieder des Wahlvorstandes mitgeteilt werden.

5.3 Wahlniederschrift

Den Mitgliedern des Wahlvorstandes ist es auch nicht erlaubt, vertragliche Verpflichtungen einzugehen, welche eine Übermittlung des Wahlergebnisses vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift bezwecken.

Über Beschlüsse über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift zu fertigen.

Beschlüsse über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen, Beschlüsse über Wahlscheine und Gültigkeit der Stimmen sowie Beschlüsse über besondere Vorkommnisse bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bzw. Abstimmungsergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Bei der Ausfertigung der Wahlniederschrift für den Volksentscheid ist zu beachten:

Die Zahlenangaben für die Wahlberechtigten **A1**, **A2** sowie **A1 + A2** sind der (berichtigten) Bescheinigung Volksentscheid über den Abschluss des Wählerverzeichnis zu entnehmen. Diese Bescheinigung befindet sich auf der ersten Seite des Wäh-

lerverzeichnisses.

In der Wahlniederschrift müssen folgende Zählungsangaben übereinstimmen:

1. Die Anzahl der Stimmzettel ergibt die Zahl der Wähler (**B**)
2. Die Zahl der ungültigen Stimmen (**C**) sowie die Zahl der gültigen **Ja**-Stimmen (**D1**) und die Zahl der gültigen **Nein**-Stimmen (**D2**) ergibt die Zahl der Wähler (**B**)

Wichtig!

Die Niederschrift ist zu genehmigen und von **allen** Mitgliedern des Wahlvorstandes zu **unterschreiben**. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

5.4. Schnellmeldung

Sobald das Wahlergebnis für den Volksentscheid im Briefwahlbezirk festgestellt, mündlich bekannt gegeben und in der Niederschrift eingetragen wurde, wird es auf den Vordruck der Schnellmeldung übertragen.

Die Schnellmeldung für den Volksentscheid wird mit den anderen Wahlunterlagen, sowohl für den Volksentscheid als auch für die Bundestagswahl beim Leiter der Briefwahl abgegeben.

5.5 Verpacken der Wahlunterlagen für den Volksentscheid

Es ist Aufgabe des Wahlvorstandes, neben der Feststellung des Wahlergebnisses auch für die Sicherstellung der Wahlunterlagen zum Zwecke der späteren Nachprüfung zu sorgen. Deshalb müssen die Wahlunterlagen in folgender Weise verpackt werden:

1. Die Stimmzettel für den Volksentscheid geordnet und gebündelt nach **Ja-Stimmen** und **Nein-Stimmen** und die **ungekennzeichneten Stimmzettel sowie leer abgegebene Stimmzettelumschläge in bereits beschriftete Umschläge legen, die zu versiegeln sind.**
2. Die Wahlniederschrift für den Volksentscheid mit den Anlagen. Die Anlagen sind die beschlossenen und entsprechend beschrifteten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, die zurückgewiesenen Wahlbriefe und die Wahlscheine über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden. **Der Umschlag mit der Niederschrift wird erst nach der Übergabe an den Leiter der Briefwahl versiegelt, da die Wahlniederschrift noch vom Leiter der Briefwahl unterzeichnet werden muss.**
3. Die eingenommenen Wahlscheine (nur für den Volksentscheid) sind in den vorbereiteten Umschlag zu legen und zu versiegeln.

6. Gemeinsame Abschlussarbeiten für Bundestagswahl und Volksentscheid

1. Die Umschläge mit den Stimmzetteln, der Karton mit den Wahlscheinen, das Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine und das Büromaterial werden in die Urne gelegt und die Urne wird verschlossen.
2. Der Müll wird in einem Müllbeutel gesammelt.
3. Die Niederschriften mit den Anlagen, die Urne, der Urnenschlüssel und der Müll werden in der Aula des AFZ, Block B der Briefwahlleitung übergeben.
4. Die Niederschrift muss noch vom Beauftragten der Gemeindebehörde (Briefwahlleitung) und dem Wahlvorsteher unterschrieben werden.



**Bitte verlassen Sie das Wahllokal nicht ohne das ausdrückliche Einverständnis des Wahlvorstehers. Er benötigt Ihre Mithilfe gerade für die Abschlussarbeiten sehr dringend. Ihre Tätigkeit ist erst beendet, wenn alle vorgenannten Arbeiten durchgeführt und die Wahlunterlagen ordnungsgemäß übergeben sind! Bitte richten Sie den Raum wieder so her, wie Sie ihn vorgefunden haben.
Vielen Dank!**

Vier Möglichkeiten bei der Auszählung von Stimmzetteln

Erst- und Zweitstimme gültig				Erst- und Zweitstimme ungültig			
1	A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> A-Partei	1	1	A-Partei	1
2	B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> B-Partei	2	2	B-Partei	2
3	C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> C-Partei	3	3	C-Partei	3
4	D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> D-Partei	4	4	D-Partei	4

Erststimme gültig und Zweitstimme ungültig				Erststimme ungültig und Zweitstimme gültig			
1	A-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> A-Partei	1	1	A-Partei	1
2	B-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> B-Partei	2	2	B-Partei	2
3	C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> C-Partei	3	3	C-Partei	3
4	D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> D-Partei	4	4	D-Partei	4

Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen

Gültige Stimmen:

Erststimme		Zweitstimme		
1	A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> A-Partei	1
2	B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> B-Partei	2
3	C-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> C-Partei	3
4	D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> D-Partei	4
		<input type="radio"/>	E-Partei	5
6	F-Bewerber	<input type="radio"/>		

Erststimme		Zweitstimme		
1	A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> A-Partei	1
2	B-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> B-Partei	2
3	C-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> C-Partei	3
4	D-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> D-Partei	4
		<input type="radio"/>	E-Partei	5
6	F-Bewerber	<input type="radio"/>		

Erststimme		Zweitstimme	
1	A-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> A-Partei 1	
2	B-Partei <input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> B-Partei 2	
3	C-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> C-Partei 3	
4	D-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> D-Partei 4	
		<input type="radio"/> E-Partei 5	
6	F-Bewerber <input type="radio"/>		

Erststimme		Zweitstimme	
1	A-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> A-Partei 1	
2	B-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> B-Partei 2	
3	C-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> C-Partei 3	
4	<u>D-Partei</u> <input type="radio"/>	<input type="radio"/> D-Partei 4	
		<input type="radio"/> E-Partei 5	
6	F-Bewerber <input type="radio"/>		

Ungültige Stimmen:

Erststimme		Zweitstimme	
1	A-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> A-Partei 1	
2	B-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> B-Partei 2	
3	C-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> C-Partei 3	
4	D-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> D-Partei 4	
		<input type="radio"/> E-Partei 5	

Erststimme		Zweitstimme	
1	A-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> A-Partei 1	
2	B-Partei <input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> B-Partei 2	
3	C-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> C-Partei 3	
4	D-Partei <input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> D-Partei 4	
		<input type="radio"/> E-Partei 5	

Erststimme		Zweitstimme	
1	A-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> A-Partei 1	
2	B-Partei <input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> B-Partei 2	
3	C-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> C-Partei 3	
4	D-Partei <input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> D-Partei 4	
		<input type="radio"/> E-Partei 5	
6	F-Bewerber <input type="radio"/>		

Alles Dummköpfe

Erststimme		Zweitstimme	
1	A-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> A-Partei 1	
2	B-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> B-Partei 2	
3	C-Partei <input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/> C-Partei 3	
4	D-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> D-Partei 4	
		<input type="radio"/> E-Partei 5	
6	F-Bewerber <input type="radio"/>		

Erststimme		Zweitstimme	
1	A-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> A-Partei 1	
2	B-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> B-Partei 2	
3	C-Partei <input type="radio"/>	<input type="radio"/> C-Partei 3	

Nur ein Teil des Stimmzettels

Beispiele für Grenzfälle gültiger und ungültiger Stimmen

(siehe auch § 39 BWG; Seite 25, 26)

Bei der Prüfung soll **kein kleinlicher Maßstab** angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. **Die folgenden Beispiele**, deren Beurteilung sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützt, sollen **dem Wahlvorstand einen Anhalt für seine Entscheidung vermitteln, soweit nicht Runderlasse** der Innenministerien Entscheidungshilfen geben.

A: Mängel im Umschlag (nur bei der Briefwahl)

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist.
1. der Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

B: Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für ein anderes Land oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Bundestagswahl herrührt.
5. wenn für die jeweilige Wahl nicht der richtige Stimmzettel verwendet wurde (Der Stimmzettel zum Volksentscheid Stimmzettel und der Stimmzettel zur Bundestagswahl wurden vertauscht)

C: Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Liste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchstrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchstrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Liste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

D: Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigefügt ist
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier aufweist oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im Besonderen vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste oder ihrem Kreis oder ihrer Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nicht durchstrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

A2

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Wahlschein

für die Wahl zum Deutschen Bundestag und für den Volksentscheid
am 24. September 2017

(Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)

Nur gültig für den Wahlkreis 54 Bremen I

Statistisches Landesamt Bremen - Wahlamt - , An der Weide 14-16, 28195 Bremen

Frau
Martina Mustermann
Musterstr. 17
28195 Bremen

BTW VE

Stimmabgabe für Bundestagswahl und Volksentscheid
vom Schriftführer entsprechend anzukreuzen.

Briefwahlbezirk 21299	Wahlschein-Nummer 40258
geboren am 01.01.1966	Wahlbezirk / Lfd. Nr. 21203 / 805

Wahlschein gemäß § 25 Abs. 2 BWO

③ wohnhaft in

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises
o d e r
- durch Briefwahl.



Bremen, den 15.09.2017

Statistisches Landesamt Bremen
- Wahlamt -

K. Schmidt

Unterschrift / bei automatischer Erstellung ohne Unterschrift gültig

Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

③ Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Statistischen Landesamt Bremen - Wahlamt - an Eides statt, dass ich die beigefügten Stimmzettel persönlich - als ③ Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers - gekennzeichnet habe.

Unterschrift des Wählers

....., den,
(Vor- und Familienname) (Ort) (Datum)

- oder -

Unterschrift der Hilfsperson ③

....., den,
(Vor- und Familienname) (Ort) (Datum)

Weitere Angaben in Blockschrift!

.....
(Vor- und Familienname) (Straße, Hausnummer) (Postleitzahl, Wohnort)

Erläuterungen

- Falls erforderlich, vom Statistischen Landesamt Bremen - Wahlamt - anzukreuzen.
- Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat. Nichtzutreffendes streichen.

Briefwahl	<h1 style="margin: 0;">SCHNELLMELDUNG</h1> <p style="margin: 0;">Bundestagswahl am 24. September 2017 – Stadt Bremen</p>	Wahlkreis Nr. 54 Wahlbezirk: <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> - <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Kennwort: _____
-----------	--	--

ZAHL DER WÄHLER (= Stimmzettel)				ABGEBEBENE ERSTSTIMMEN				ABGEBEBENE ZWEITSTIMMEN					
Insgesamt	B							Ungültige Erststimmen					C
Darunter mit Wahlschein	B1							Gültige Erststimmen					D

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag	Kurzbezeichnung	Gültige Erststimmen				
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD					D 1
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU					D 2
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE					D 3
4	DIE LINKE	DIE LINKE					D 4
5	Alternative für Deutschland	AfD					D 5
6	Freie Demokratische Partei	FDP					D 6
7	Piratenpartei Deutschland	PIRATEN					D 7
8	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD					D 8
9	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die Partei					D 9
10	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER					D 10
11	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD					D 11
12	Bündnis Grundeinkommen	BGE					D 12
13	Deutsche Kommunistische Partei	DKP					D 13
14	Deutsche Mitte	DM					D 14
15	Menschliche Welt für das Wohl und Glücklich-Sein aller	MENSCHLICHE WELT					D 15
16	V-Partei ³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	V-Partei ³					D 16
zusammen							D

Durchgegeben: _____
Name des/der Meldenden

Uhrzeit: _____

Aufgenommen: _____
Name des/der Aufnehmenden

C+D muss mit B übereinstimmen

	Lfd. Nr.	Gültige Zweitstimmen				
	1					F 1
	2					F 2
	3					F 3
	4					F 4
	5					F 5
	6					F 6
	7					F 7
	8					F 8
	9					F 9
	10					F 10
	11					F 11
	12					F 12
	13					F 13
	14					F 14
	15					F 15
	16					F 16
zusammen						F

E+F muss mit B übereinstimmen

SCHNELLMELDUNG

Volksentscheid am 24. September 2017

Briefwahlbezirk: -

Kennwort: _____

ZAHL DER WÄHLER (= Stimmzettel)				ABGEGEBENE STIMMEN			
Insgesamt	B						
				Ungültige Stimmen	C		
				Gültige Stimmen	D		

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Lfd. Nr.			Stimmenzahl				Lfd. Nr.
D 1	Ja-Stimmen						D 1
D 2	Nein Stimmen						D 2
D	C+D muss mit B übereinstimmen	zusammen					

Durchgegeben: _____
Name des Stützpunktleiter / der Stützpunktleiterin

Uhrzeit: _____